

Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 wurden alle Verfassungsversprechen rückgängig gemacht und die Verfassung von 1818 wieder in Kraft gesetzt.²⁷ Auch hier zeigte sich die Abhängigkeit von der Entwicklung in Österreich: Dort war am 4. März 1849 eine Reichsverfassung erlassen worden, bevor durch das Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851 das absolutistische Herrschaftssystem des Vormärz wiederhergestellt wurde.

Wie die nun folgende Entwicklung bis zur konstitutionellen Verfassung von 1862 zeigte, hatte die 1848er Bewegung das politische Bewusstsein der Untertanen grundlegend verändert. Durch den 1852 mit Österreich abgeschlossenen Zollvertrag war dem Land eine neue Finanzquelle entstanden, die den vorübergehenden Verzicht auf die direkte Steuer zur Deckung der Landesausgaben ermöglichte. Aus diesem Grunde sah sich der Fürst vorerst auch nicht veranlasst, den Landtag einzuberufen. 1857 – der letzte landständische Landtag lag nun 10 Jahre zurück – wurde wieder eine Steuer postuliert und der Landtag einberufen, um dem Postulat zuzustimmen. Nun zeigte es sich, dass sich die Abgeordneten mit dem blossen Zeremoniell des Zustimmens nicht mehr zufrieden gaben. Sie forderten eine neue Landesverfassung, die Wahl einer Volksvertretung, die in allen inneren Landesangelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht haben sollte, ein neues Gemeindegesezt, Reformen im Schulwesen, die Zehentablösung usw.²⁸ Die gleichen Forderungen – schon das Vortragen von solchen «Vorschlägen» war nach der Verfassung von 1818 verboten – wurden in den folgenden Jahren immer wieder und mit allem Nachdruck an den Landtagsitzungen vorgebracht. Der Landtag war damit zu einem Forum für politische Auseinandersetzungen geworden. Der massgebende Berater des Fürsten, Dr. Justin von Linde, suchte jedoch jede Art von Zugeständnissen hinauszuzögern, um die Entwicklung in Österreich abwarten zu können.²⁹ Dem Drängen der Untertanen nach politischen Rechten wurde erst nachgegeben, als sich die künftige Entwicklung in Österreich durch das Oktoberdiplom von 1860 und durch das Feberpatent von 1861 abzeichnete. Am 26. September 1862 erhielt dann

das Fürstentum Liechtenstein eine neue Verfassung, die zwar keineswegs alle Wünsche der «Landesangehörigen», wie die Untertanen nun genannt wurden, erfüllte, die aber doch in entscheidenden Fragen das absolutistische Regierungssystem beseitigte.

27) Dazu ausführlich Geiger, S. 52–185.

28) Landtagssitzung vom 14. Oktober 1857. LLA RC 72/19.

29) Geiger, S. 244.

Briefpapier mit dem Staatswappen und dem offiziellen Titel des Oberamtes Vaduz auf einem Circulare (Umlaufschreiben) an die Gemeinden der unteren Landschaft

«Das Oberamt des Souverainen Fürstenthumes Liechtenstein an die Ortsgerichten der unteren Landschaft.

Mit herabgelangten höchsten Reskripte vom 16. Dezember 1845 Z. 11.303 wurde die Abhaltung des diesjährigen Landtages auf Mittwoch den 31.ten dieses Monates angeordnet und das Oberamt mit der Einladung der Landstände beauftragt.

Als Repräsentanten der Gemeinden werden daher die Richter und Säckelmeister sämtlicher Ortschaften zur Erscheinung am besagten Tage vormittags 10. Uhr in der Oberamtskanzlei vorgeladen.

Dieses Circulare ist zu vidiren, schleunigst weiter zu befördern und nach geschehenem Umlauf hier einzubringen.

Vaduz, am 22. Dezember 1845
Menzinger, Landvogt»